

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des  
Zweckverbandes „Fließtal“ (Verwaltungsgebührensatzung)  
vom 08.12.2009**

**Präambel**

Aufgrund des § 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I. S. 202), der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I. S. 160), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ in ihrer Sitzung am 08.12.2009 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Zweckverbandes „Fließtal“ in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die vom Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

**Bare Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu erstatten, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere
  1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Zeugen- und Sachverständigenkosten.
  4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen

6. Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Personen (z.B. Ingenieurbüro) für ihre Tätigkeit zustehen.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreie Leistungen/Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. Mündliche Auskünfte und Leistungen
  2. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden
- (2) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  1. Das Land, die Gemeinde, Gemeindeverbände, Kreise, Zweckverbände, Ämter sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

### **§ 4**

#### **Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln und nebeneinander nach den in Betracht kommenden Gebührensätzen erhoben.

### **§ 5**

#### **Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen sowie Gebühren für Widerspruchsbescheid**

- (1) Bei Zurücknahme des Antrages auf Vornahme einer Leistung, mit deren Ausführung bereits begonnen worden ist, wird eine Gebühr von 10 bis 75 v. H. der vollen Gebühr erhoben. Wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.
- (2) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 wird nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 EUR errechnet.
- (4) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Gemäß § 5 Abs. 3 KAG des Landes Brandenburg beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und baren Auslagen kann auf Antrag abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Im übrigen richtet sich die Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

## **§ 7 Gebührensschuldner / Auslagenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren bzw. zur Erstattung der baren Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. der die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat oder
  2. der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
  3. derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühren / Bare Auslagen Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühr bzw. die baren Auslagen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Die Gebühr bzw. die baren Auslagen können vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (4) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

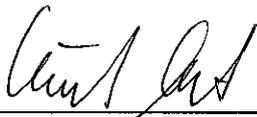
## **§ 9 Beitreibung**

Die Verwaltungsgebühren und die baren Auslagen können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1998 (GVBl. I. S. 218), im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung, einschließlich der Anlage Gebührentabelle, tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Birkenwerder, den 8.12.2009



---

Herr Kurt Vetter  
Verbandsvorsteher

## GEBÜHRENTABELLE

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes "Fließtal"

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
<b>1</b>	<b>Abschriften, Kopien und Auszüge</b>	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	2,00
	b) Abschriften und Auszüge aus bereits archivierten Unterlagen für jede angefangene Seite	4,00
	c) Kopien (Schwarz/weiß) bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,30
	d) bei größerem Format als DIN A 4 je Seite	0,60
	e) Zweitausfertigung eines Bescheides (ohne Begrenzung der Seitenzahl)	2,50
<b>2</b>	<b>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen verbandseigener Vorschriften (Satzungen)</b>	
	je angefangene Seite im Format DIN A 4	0,30
	mindestens jedoch	1,00
<b>3</b>	<b>Bescheinigungen/Bestätigungen/Beglaubigungen</b>	
	a) Bescheinigung/Bestätigung, dass das Grundstück an den Schmutzwasserkanal angeschlossen ist/wird, je Antrag	6,00
	b) Bescheinigungen zur Vorlage bei Behörden, je Antrag	6,00
	c) Beglaubigung von selbstgefertigten Zeichnungen und Plänen, je Antrag	5,00
<b>4</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und dergleichen</b>	
	a) Bearbeitung Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang	25,00
	b) Bearbeiten und Bewilligen eines Stundungsantrages	20,00
	d) Bearbeiten eines Antrages zum Betreiben einer abflußlosen Sammelgrube	10,00
	e) Bearbeiten eines Antrages zum Betreiben einer Kleinkläranlage	25,00
	f) Prüfung und Genehmigung Grundstücksanschluss, abweichend von den Regelblättern/Planungen	20,00
<b>5</b>	<b>Erstellung von Plan- und Bestandsunterlagen</b>	
	a) je Auszug im Format DIN A 4 und A 3	18,00
	b) je Auszug im Format größer als DIN A 3	nach Aufwand
	c) Digitale Kopie je CD	10,00

## GEBÜHRENTABELLE

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes "Fließtal"

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
6	<b>sonstige Leistungen</b>	
a)	Abnahme einer Grundstücksentsorgungsanlage	35,00
b)	Bearbeitung je Antrag auf Genehmigung einer neuen/weiteren Grundstücksanschlussleitung bei bereits vorhandenem Kanal	35,00
c)	Verplombung eines Privatwasserzählers durch einen Mitarbeiter des ZV oder durch ein beauftragtes Unternehmen	25,00
d)	Ablesen von Haupt- oder Gartenwasserzähler durch einen Mitarbeiter des Zweckverbandes auf Antrag eines Kunden, je Grundstück (unabhängig von der Anzahl der Zähler auf dem Grundstück)	20,00